

BEDINGUNGEN FÜR KONTEN MINDERJÄHRIGER

1. Kontoeröffnung/Kontounterlagen

Für die Eröffnung von Konten Minderjähriger kommt ein besonderer Kontoeröffnungsantrag zur Anwendung, den die Bank auf Verlangen zur Verfügung stellt. Die Kontoeröffnung erfolgt durch beide gesetzlichen Vertreter des/r Minderjährigen. Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn entsprechende Nachweise über das Sorgerecht vorliegen. Mit Kontoeröffnung ist die Angabe des Referenzkontos zwingend vorgeschrieben. Das Referenzkonto dient der Abwicklung von Zahlungen zugunsten und zu Lasten des Minderjährigenkontos.

2. Legitimation

Die/der gesetzlichen Vertreter muss/müssen sich (beide) durch das Postident-Verfahren legitimieren. Der Minderjährige muss sich wie folgt legitimieren:
Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist die Vorlage der Geburtsurkunde zur Legitimation ausreichend. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres legitimiert sich der Minderjährige durch das Postident-Verfahren.

3. Sorgerecht

Das Sorgerecht ist wie folgt nachzuweisen:

Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde des Minderjährigen bzw. einer Kopie der entsprechenden Stammbuchseiten und

- a) Eltern des Minderjährigen sind nicht verheiratet/Sorgerecht steht allein der Mutter zu:
 - Erklärung der Eltern, dass sie nicht miteinander verheiratet sind und keine Sorgerechtsklärung getroffen haben
- b) Eltern des Minderjährigen sind nicht miteinander verheiratet/Sorgerecht steht beiden Eltern gemeinschaftlich zu:
 - Kopie der Sorgerechtsregelung
- c) Eltern des Minderjährigen sind miteinander verheiratet, leben aber nicht nur vorübergehend getrennt/Sorgerecht steht nur einem Elternteil zu:
 - Kopie der gerichtlichen Sorgerechtsentscheidung oder Sorgerechtsregelung
- d) Eltern des Minderjährigen sind geschieden/ gemeinsames Sorgerecht oder Sorgerecht nur bei einem Elternteil:
 - Kopie der Sorgerechtsentscheidung oder Sorgerechtsregelung
- e) Ein Elternteil ist verstorben:
 - Kopie der Sterbeurkunde

4. Kontoinhaber

Kontoinhaber ist ausschließlich der Minderjährige.

5. Kontoverfügung

Die gesetzlichen Vertreter bevollmächtigen sich jeweils gegenseitig, den Minderjährigen im Geschäftsverkehr mit der Bank jeweils allein zu vertreten. Diese Vollmacht kann jederzeit von einem der gesetzlichen Vertreter in Textform widerrufen werden. Aufträge können danach nur gemeinsam und aus Beweisgründen in schriftlicher Form erteilt werden. Da die Bank keine Konten mit einer gemeinschaftlichen Verfügungsberechtigung durch mehrere Personen führt, wird das Konto in einem solchen Fall geschlossen und der Saldo zuzüglich aufgelaufener Zinsen auf das Referenzkonto überwiesen. Sofern zu diesem Zeitpunkt weitere Geldanlagen mit vereinbarter Laufzeit existieren, bleibt das Konto bis zur Endfälligkeit der letzt- fälligen Geldanlage bestehen. Für die alleinige Vertretungsberechtigung gelten dieselben Beschränkungen, wie für Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung. Die Vertretungsberechtigung erlischt mit Eintritt der Volljährigkeit des Kontoinhabers. Der Minderjährige erhält zu diesem Zeitpunkt zum Zweck der Aktualisierung neue Konto- und Legitimationsunterlagen –sofern die Legitimation mit Vollendung des 16ten Lebensjahres nicht bereits erfolgt ist- und ist von nun an allein verfügungsberechtigt. Der Minderjährige kann weder mit vorheriger noch mit nachträglicher Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter vor Eintritt der Volljährigkeit über sein Konto bei der Bank verfügen. Auch eine generelle Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter(s) zu Verfügungen durch den Minderjährigen ist nicht zulässig.

6. Kontovollmacht

Die Bevollmächtigung Dritter ist bei Minderjährigenkonten ausgeschlossen

7. Übrige Regelungen

Im Übrigen regeln die AGB der Bank, sowie die Bedingungen für das DHB Tages- und Festgeldkonto den Geschäftsverkehr zwischen Bank und Kunde.

Stand: 09/2020